

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Plotzgrund“ in dem Landkreis Zwickauer Land und der Kreisfreien Stadt Zwickau

Aufgrund von § 19, § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluß vom 26. März 1997, Beschluß-Nr.: 291/97/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wilkau-Haßlau, der Gemeinden Culitzsch, Cainsdorf, Niedercrinitz und Lichtentanne, Ortsteil Ebersbrunn im Landkreis Zwickauer Land und der Kreisfreien Stadt Zwickau, Ortsteil Rottmannsdorf, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Plotzgrund“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 510 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
Ausgehend vom Freibad in Wilkau-Haßlau verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Süden entlang der Autobahn bis zur Siedlung Ebersbrunn und von dort aus in nördlicher Richtung bis Hüttelsgrün, weiter ca. 200 m entfernt parallel zur Lengelfelder Straße bis zur Gemarkungsgrenze Rottmannsdorf und der folgend entlang der Bebauungsgrenze von Rottmannsdorf. Von dort verläuft die Grenze, die Ortslage Rottmannsdorf weiträumig umgehend, nach Süden bis auf die alte Hirschfelder

Ausgabe 11. Juni 1997

Amtsblatt

Seite 6

lich ausgelegt (Ersatzverkündung).

- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Schulstraße 7 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit.
- (2) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung und Ausweitung der für die Bachauen typischen Auenwiesen und angrenzenden Hangwälder durch extensive Bewirtschaftungsformen.
 2. Erhaltung der noch vorhandenen extensiv bewirtschafteten Teiche und Reaktivierung verlandeter bzw. offengelassener Teichanlagen.
 3. Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Fließ- und Standgewässer durch Förderung standortgemäßer, naturverträglicher Bewirtschaftungsformen der angrenzenden Grün- und Ackerflächen sowie Schaffung von Gewässerrandstreifen als Filtersaum.
 4. Erhaltung der vielfältigen Feuchtlebensräume, wie Naßwiesen, Quellbereiche, Sümpfe, Erlentümpfe, Teiche, Verlandungsbereiche und naturnahe Fließgewässerabschnitte als Lebensraum für bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung der landschaftsprägenden Hangwälder entlang des Plotz- und Culitzschbaches.
 2. Erweiterung der vorhandenen Waldflächen sowie langfristiger Umbau der reinen Nadelholzkulturen zu artenreichen standorttypischen Mischwäldern.
 3. Erhaltung des unverbauten Fließgewässerzustandes mit mäandrierendem Bettverlauf und abwechslungsreichen Uferstrukturen.
- (4) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgendem Zweck:
Erhaltung der unverbauten Landschaft des Plotzgrundes als reizvolles Naherholungsgebiet, insbesondere für die Bevölkerung des Verdichtungsraumes Zwickau / Wilkau-Haßlau:

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baulichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
 2. Errichtung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage, Veränderung und Betrieb von Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel;
 8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
 9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung;
 10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 11. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 12. Maßnahmen, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
 13. Anbringen von Wegemarkierungen;
 14. Anlage von Flugplätzen;
 15. Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 16. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitzen;
 17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Lesesteinwälle und Teiche.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen und zeitweiliger Zäunung von Aufforstungen und Forstkulturen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltspflichtigen; mit Ausnahme von Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

Straße und weiter in östlicher Richtung entlang der sich anschließenden Teichkette und Waldgrenze. In nördlicher Richtung verläuft die Grenze, die alte Rottmannsdorfer Straße schneidend, bis zu den zwei Teichen.

Von dort aus in Richtung der Waldgrenze und dieser folgend erstreckt sich die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang des Plotzbachgrundes bis zur Grundmühle und der sich anschließenden Bebauungsgrenze von Rottmannsdorf.

Entlang der Bebauung, den Rinderstallkomplex südlich umgehend, zieht sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wieder in östlicher Richtung entlang des Einzugsgebietes des Plotzbachgrundes bis zur Grenze der Cainsdorfer Siedlung.

Dem Siedlungsband folgend, die Bungalowsiedlung umgehend, erstreckt sich die Landschaftsschutzgebietsgrenze weiter in östlicher Richtung bis zur Culitzscher Straße und der folgend bis zum Freibad in Wilkau-Haßlau.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 26. März 1997 im Maßstab 1: 10000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen. In 6 Flurkarten (Ausgabe Oktober 1995) im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2-7), in 3 Flurkarten (Ausgabe Oktober 1995) im Maßstab 1: 1820 (Anlagen 8-10) und in 11 Flurkarten (Ausgabe Oktober 1995) im Maßstab 1: 2730 (Anlage 11-21) sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Schulstraße 7 auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffent-

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit dem Landratsamt Zwickauer Land als untere Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bei Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6, und 7 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, vor Erteilung der Befreiung bzw. vor Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, erheblich oder nachteilig
 1. entgegen § 4 Nr. 1 den Naturhaushalt zu schädigen,
 2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu stören,
 3. entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
 5. entgegen § 4 Nr. 5 den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
 2. Einfriedungen errichtet (§ 5 Abs. 2 Nr. 2),
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 3),
 4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 4),
 5. Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert (§ 5 Abs. 2 Nr. 5),
 6. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 6),
 7. Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel anlegt, verändert oder betreibt (§ 5 Abs. 2 Nr. 7),
 8. Wohnwagen und Verkaufsstände aufstellt sowie außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zeltet (§ 5 Abs. 2 Nr. 8),
 9. fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung vornimmt (§ 5 Abs. 2 Nr. 9),
 10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 5 Abs. 2 Nr. 10),
 11. Grünland in Ackerland umwandelt (§ 5 Abs. 2 Nr. 11),
 12. Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12),
 13. Wegemarkierungen anbringt (§ 5 Abs. 2 Nr. 13),
 14. Flugplätze anlegt (§ 5 Abs. 2 Nr. 14),
 15. Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder eine wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt (§ 5 Abs. 2 Nr. 15),
 16. Motorsport sowie motorgetriebene Schlitzen betreibt (§ 5 Abs. 2 Nr. 16),
 17. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, bewaldete Granitkuppen, Teiche und Lesesteinwälle beseitigt oder ändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 17).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt desweiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilten Erlaubnis versehen ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Südlich Zwickau“, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 08. September 1995 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land vom 20.09.1995), außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. Werdau, den 17. April 1997

Landratsamt Zwickauer Land

Otto
Landrat

Zu vorstehender Rechtsverordnung ergeht gemäß § 51 Abs. 10 Sächsisches Naturschutzgesetz und § 3 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRÖ) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) folgender Hinweis:

Nach § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften über das Verfahren der Unterschutzstellung gemäß § 51 Abs. 1 bis 6 und Abs. 9 SächsNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Zwickauer Land/Untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird.

Gemäß § 3 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 5 SächsLKRÖ kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sein denn, daß

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschrift über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Verkündung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Abs. 2 der SächsLKRÖ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorgenannten Frist von einem Jahr
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.